1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1973	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. September 1973	Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
24. 9. 73	**Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Vereinswesens** . . . . . *GVBl. II 232-8*	343
24. 9. 73	Vierte Verordnung zur Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung *Ändert GVBl. II 322-19*	344
21. 9. 73	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 36 der Gewerbeordnung . . . . . *GVBl. II 80-15*	345
5. 9. 73	Verordnung über die Benutzung von Schießstätten (SchießstättenbenutzungsVO) . . . . . *GVBl. II 310-36*	345
14. 9. 73	Verordnung HE TS Nr. 3/73 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen . . . . *GVBl. II 52-23*	347
24. 9. 73	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden . . . . . *Ändert GVBl. II 351-10*	350
21. 8. 73	Sechste Verordnung zur Änderung der Fleischbeschaugebührenordnung *Ändert GVBl. II 357-4*	350
7. 9. 73	Zweite Anordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz . *GVBl. II 81-16*	351
10. 9. 73	Anordnung über die Aufhebung des Gerichtstages des Amtsgerichts Eschwege in Herleshausen . . . . . *GVBl. II 210-30*	351

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Vereinswesens*)

Vom 24. September 1973

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für

1. die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
2. die Genehmigung der Änderung der Satzung eines Vereins, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 33 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
3. die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins (§ 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörde für

1. die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister (§ 61 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
2. die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung einer Änderung der

*) GVBl. II 232-8

Satzung eines eingetragenen Vereins (§ 71 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 3

Es werden aufgehoben:

1. Art. 4 Abs. 1, Art. 5 und 6 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899 (Hess.Reg.Bl. S. 133)[1],
2. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine und zur Genehmigung von Satzungsänderungen vom 18. Februar 1936 (Preuß. Gesetzsamml. S. 27)[2],
3. § 1 Nr. 3 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. März 1953 (GVBl. S. 39)[3],
4. die Verordnung über die nach § 61 Abs. 2 und § 71 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuständigen Verwaltungsbehörden in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden vom 20. Oktober 1967 (GVBl. I S. 186)[4].

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. September 1973

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

1) Ändert GVBl. II 230-1
2) GVBl. II 232-2
3) Ändert GVBl. II 300-3
4) GVBl. II 315-4

Vierte Verordnung zur Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung

Vom 24. September 1973*)

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetze vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 232), wird verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Laufbahnverordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1971 (GVBl. I S. 317, 1972 I S. 80) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „für die Laufbahnen des allgemeinen Verwaltungsdienstes" die Worte „, des mittleren Justizdienstes" eingefügt.
2. § 16 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Einführungszeit dauert zwei Jahre, im Rechtspflegerdienst drei Jahre sechs Monate."
3. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Der Vorbereitungsdienst dauert im Archiv- und Bibliothekswesen und im landwirtschaftlichen Dienst mindestens zwei Jahre."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. September 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Bielefeld

*) Ändert GVBl. II 322-19

Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 36 der Gewerbeordnung*)

Vom 21. September 1973

Auf Grund des § 36 Abs. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1465), wird verordnet:

§ 1

Die der Landesregierung nach § 36 Abs. 1 bis 3 der Gewerbeordnung zustehende Ermächtigung, Vorschriften für Sachverständige auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues zu erlassen, wird auf den Minister für Landwirtschaft und Umwelt übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. September 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

*) GVBl. II 80-15

Verordnung über die Benutzung von Schießstätten (SchießstättenbenutzungsVO)*)

Vom 5. September 1973

Auf Grund des § 44 Abs. 3 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797) und des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Waffengesetz vom 21. November 1972 (GVBl. I S. 380) wird verordnet:

§ 1

(1) Auf Schießstätten (§ 44 Abs. 4 des Waffengesetzes) dürfen nur Schußwaffen und Munition verwendet werden, die nach der Erlaubnis für die Schießstätte zugelassen sind.

(2) Auf Schießstätten dürfen Schußwaffen und Munition nur unter sicherem Verschluß und voneinander getrennt verwahrt werden.

§ 2

(1) Auf Schießstätten darf nur unter Aufsicht zuverlässiger und sachkundiger Schießleiter, die mindestens das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, geschossen werden.

(2) Wer die Aufgaben eines Schießleiters ausüben will, bedarf der Erlaubnis der Kreispolizeibehörde. Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit und Sachkunde gilt § 30 Abs. 1 Nr. 2 des Waffengesetzes, bei Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis gilt § 47 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes entsprechend.

(3) Der Schießleiter hat für die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen.

(4) Die Kreispolizeibehörde kann das Schießen auf Schießstätten untersagen, wenn die Aufsicht durch Schießleiter nicht sichergestellt ist.

§ 3

(1) Kindern unter zwölf Jahren darf das Schießen mit Schußwaffen auf Schießstätten nicht gestattet werden.

(2) Kindern vom vollendeten zwölften Lebensjahr an darf das Schießen mit Luftdruck-, Federdruck- und CO_2-Gewehren sowie Luftdruck-, Federdruck- und CO_2-Pistolen, Jugendlichen vom vollendeten vierzehnten Lebensjahr bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr darf das Schießen mit Luftdruck-, Federdruck- und CO_2-Gewehren, Luftdruck-, Federdruck- und CO_2-Pistolen, Zimmerstutzen und sonstigen Kleinkalibergewehren gestattet werden, wenn der Erziehungsberechtigte (Sorgeberechtigte) schriftlich sein Einverständnis erklärt hat.

*) GVBl. II 310-36

(3) Jugendlichen vom vollendeten vierzehnten bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr, die an Jungjägerlehrgängen teilnehmen, darf das Schießen außer mit den in Abs. 2 bezeichneten Schußwaffen auch mit sonstigen Schußwaffen gestattet werden, wenn der Erziehungsberechtigte (Sorgeberechtigte) schriftlich sein Einverständnis erklärt hat.

§ 4

Der Schießleiter hat Kinder und Jugendliche, denen das Schießen auf Schießstätten nach § 3 nicht gestattet werden darf, vom Schießen auszuschließen.

§ 5

Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 44 Abs. 1 des Waffengesetzes hat

1. dafür zu sorgen, daß der Text dieser Verordnung und ein Hinweis auf die Schußwaffen und die Munition, die nach der Erlaubnis für die Schießstätte zugelassen sind, an sichtbarer Stelle in der Schießstätte aushängen,
2. der Kreispolizeibehörde unverzüglich Unfälle, die sich während des Schießbetriebes ereignen, anzuzeigen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 28 Buchst. b des Waffengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 auf einer Schießstätte Schußwaffen oder Munition verwendet, die nach der Erlaubnis für die Schießstätte nicht zugelassen sind,
2. entgegen § 1 Abs. 2 auf einer Schießstätte Schußwaffen oder Munition nicht unter sicherem Verschluß oder nicht voneinander getrennt verwahrt,
3. entgegen § 2 Abs. 1 auf einer Schießstätte ohne Aufsicht eines Schießleiters schießt oder als Inhaber einer Erlaubnis nach § 44 Abs. 1 des Waffengesetzes schießen läßt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde als Schießleiter tätig ist,
5. entgegen § 2 Abs. 3 als Schießleiter nicht für die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sorgt,
6. entgegen § 4 Kinder und Jugendliche, denen das Schießen auf Schießstätten nach § 3 nicht gestattet werden darf, nicht vom Schießen ausschließt,
7. entgegen § 5 als Inhaber einer Erlaubnis nach § 44 Abs. 1 des Waffengesetzes
   a) nicht dafür sorgt, daß der Text dieser Verordnung und ein Hinweis auf die Schußwaffen und die Munition, die nach der Erlaubnis für die Schießstätte zugelassen sind, an sichtbarer Stelle in der Schießstätte aushängen,
   b) der Kreispolizeibehörde Unfälle, die sich während des Schießbetriebes ereignen, nicht unverzüglich anzeigt.

§ 7

Diese Verordnung gilt nicht für Schießstätten

1. der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte,
2. für die eine Genehmigung nach § 33 d oder § 33 i der Gewerbeordnung erforderlich ist,
3. für deren erstmalige Aufstellung oder Ingebrauchnahme eine Baugenehmigung (Ausführungsgenehmigung) erforderlich ist, weil sie geeignet und dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden (fliegende Bauten),
4. auf die nach einer auf Grund des § 6 Abs. 1 des Waffengesetzes erlassenen Verordnung § 44 Abs. 1 des Waffengesetzes nicht anzuwenden ist.

§ 8

Die Polizeiverordnung über die Errichtung, Änderung und Benutzung privater Schießstandanlagen für Schußwaffen (Schießstandverordnung) vom 15. September 1965 (GVBl. I S. 211), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)[1]), wird aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. September 1973

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

1) GVBl. II 310-14

Verordnung HE TS Nr. 3/73 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen*)

Vom 14. September 1973

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2149), und § 2 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 27. Oktober 1961 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 1973 (GVBl. I S. 132), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Anlage A

(1) Die Entgelte für die Beförderung von Gütern der in der Anlage A bezeichneten Art mit Kraftfahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 GüKG) in Hessen bestimmen sich nach dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für:

1. Die Beförderung von Gütern, sofern das Gewicht der Sendung 4 000 kg nicht übersteigt;
2. den Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Zügen, deren Nutzlast 4 t nicht übersteigt;
3. die mit einer vorangegangenen oder einer nachfolgenden Beförderung von Gütern zusammenhängenden An- und Abfuhr innerhalb des Gemeindebezirks;
4. die sonstige Beförderung von Gütern, soweit für sie besondere Tarife festgesetzt sind oder werden.

§ 2
Tarifsätze

Anlage B

(1) Anstelle der Tages- und Kilometersätze der Tafel I, der Stundensätze der Tafel II und der Leistungssätze der Tafel III der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. 1959 Nr. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Juli 1973 (BAnz. Nr. 129 und 134), sind die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung unabhängig von der Nutzlast der Fahrzeuge anzuwenden.

(2) Bei Beförderungen bis zu 10 km können auch die Tages- und Kilometersätze der Tafel I, die Stundensätze der Tafel II sowie die Frachtsätze der Tafel V des GNT angewendet werden. Insoweit finden die Vorschriften des GNT Anwendung. § 7 a Abs. 4 ist nicht anzuwenden.

(3) Die Tarifsätze der Anlage B sind Mindestsätze. Sie dürfen nur im Falle des § 2 a GNT unterschritten und nicht um mehr als 25 vom Hundert überschritten werden. Dies gilt auch bei Dauervertragsverhältnissen nach § 3 GNT.

§ 3
Ergänzende Rechtsvorschriften

Die Vorschriften der §§ 1 a (Umsatzsteuer), 2 a (Einsatz außerhalb öffentlicher Wege), 5 Abs. 3 (Entfernungsermittlung), 8 (Geländezuschläge), 10 (Wartezeiten), 11 (Abwesenheitsgelder, Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit), 12 (zusätzliches Personal, Nebenleistungen), 13 Nr. 2 (Einsatz von Fahrzeugen mit Allradantrieb), 13 Nr. 4 (Einsatz von Sonderfahrzeugen) und 15 Abs. 2 (Verfügungen der Landesbehörden) GNT gelten entsprechend.

§ 4
Zuschläge

(1) Wird die Verwendung von Lastkraftwagen ohne Anhänger vereinbart oder auf Grund der Verhältnisse technisch notwendig, so ist zu den Tarifsätzen ein Zuschlag zu berechnen. Der Zuschlag beträgt für Zweiachs-Lkw 30 vom Hundert, für Dreiachs-Lkw mindestens 15 vom Hundert, Sattelkraftfahrzeuge gelten tariflich als Lastzüge.

(2) Bei Beförderungen von bituminösem Mischgut ist zu den Tarifsätzen ein Zuschlag von mindestens 0,35 Deutsche Mark je Tonne zu berechnen.

§ 5
Abrechnung

(1) Der Unternehmer hat eine Rechnung auszustellen und eine Zweitschrift drei Jahre aufzubewahren. Der Unternehmer genügt seiner Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung auch dann, wenn ein Beauftragter für ihn die Rechnung ausstellt.

(2) In der Rechnung sind neben den Tarifsätzen nach Anlage B, dem Datum der Beförderungsleistung und dem beförderten Gut, die Be- und Entladestelle, Lastentfernung, Leerkilometer, Fahrzeugart, Nutzlast und das Gewicht der Ladung anzugeben. Für die Berechnung der Lastentfernung gilt die Verordnung HE TS 1/73 vom 5. Dezember 1972 (GVBl. I S. 407).

(3) Zuschläge für Gelände- oder Wegeerschwernisse, Wartezeiten, Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit des Fahrers, Abwesenheitsgelder sowie Vergütungen für zusätzliches Personal,

*) GVBl. II 52-23

Nebenleistungen und den Einsatz von Sonderfahrzeugen sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.

(4) Soweit die Tarifsätze der Tafeln I, II oder V GNT angewendet werden (§ 2 Abs. 2), gilt § 14 Abs. 2 GNT.

(5) Die Anwendung ermäßigter Tarifsätze für den Einsatz außerhalb öffentlicher Wege oder Plätze (§ 2 a GNT) ist mit Angabe des Tages des Vertragsabschlusses in der Rechnung zu vermerken.

§ 6

Nachprüfung der Abrechnung

(1) Die Abrechnung der Entgelte für die Beförderung von Gütern nach § 1 Abs, 1 wird durch eine in Hessen ansässige Abrechnungsstelle nachgeprüft. Diese muß nach dem Güterkraftverkehrsgesetz als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

(2) Abrechnungsstelle ist die Straßenverkehrs-Genossenschaft Hessen eGmbH, 6 Frankfurt am Main-Hausen, Autohof.

(3) Die Unternehmer haben der Abrechnungsstelle spätestens am 15. eines jeden Monats die Originalrechnungen aus dem Vormonat mit zwei Durchschriften zur Nachprüfung vorzulegen. Die Rechnungen und die Durchschriften sind mit dem Aufdruck „Rechnerisch richtig und sachlich geprüft", dem Stempel, Datum und der Unterschrift der Abrechnungsstelle zu versehen. Die Originalrechnung sowie eine Durchschrift sind dem Unternehmer zurückzusenden. Eine Durchschrift verbleibt bei der Abrechnungsstelle.

(4) Den Rechnungen sind Lieferscheine beizufügen. Bei erstmaliger Vorlage verschlüsselter Rechnungen ist der entsprechende Code vorzulegen. Änderungen des Codes sind der Abrechnungsstelle anzuzeigen.

(5) Die Abrechnungsstelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit vom Unternehmer des gewerblichen Güternahverkehrs eine Gebühr von 1,5 vom Hundert zuzüglich Mehrwertsteuer des Rechnungsnettoendbetrages (Frachtentgelt ohne Mehrwertsteuer) zu erheben. Neben der Gebühr dürfen keine sonstigen Entgelte berechnet werden. Nicht nachprüfungspflichtige Rechnungsposten bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz. Die Abrechnungsstelle kann den Vomhundertsatz der Gebühr bis auf 0,25 ermäßigen.

(6) Alle mit der Nachprüfung der Abrechnung befaßten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Insbesondere ist es ihnen verboten, Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse, die bei der Nachprüfung der Abrechnung zu ihrer Kenntnis gelangen, zu verwerten oder anderen mitzuteilen.

(7) Die Abrechnungsstelle untersteht der Aufsicht des Ministers für Wirtschaft und Technik, soweit sie auf Grund dieser Verordnung tätig wird. Der Minister erläßt die für die Nachprüfung der Abrechnung erforderlichen Richtlinien.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5
   a) als Unternehmer oder Beauftragter eine Rechnung nicht oder nicht vollständig ausstellt oder
   b) eine Rechnungsdurchschrift nicht drei Jahre lang aufbewahrt,
2. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 nicht bis spätestens zum 15. eines jeden Monats die Originalrechnung zur Nachprüfung vorlegt.

§ 8

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung HE TS 1/70 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen vom 8. Juni 1970 (GVBl. I S. 371), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 1972 (GVBl. I S. 139)[1]), wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. September 1973

Der Hessische Minister
für Wirtschaftund Technik
Karry

1) GVBl. II 52-18

Anlage A

Güterverzeichnis

§ 1 Abs. 1

1. a) Steine roh (unbearbeitet), rohe Bruchsteine, rohe Feldsteine, rohe Findlinge, Packlagesteine, Senksteine (Schüttsteine), Steinschrotten (Steinkrotzen)
   b) Steine zerkleinert oder gemahlen (Steingruß, Steinkörnung, Steinmehl, Steinsand, Steinschlag, Steinschotter, Steinsplitt, Steinstaub)
   c) Abfallsteine aus Steinbrüchen, aus Steinmetzwerkstätten, aus Steinsägereien
   d) Abraum aus Steinbrüchen, Steinschutt
2. Kies, Sand, roh, zerkleinert oder gemahlen
3. Bituminöses Mischgut
4. Baumsteine, Böschungssteine, Bordschwellen, Pflastersteine, Prellsteine, Randsteine, Schutzsteine, auch mit Löchern, Sohlenpflastersteine } aus Naturgestein
5. Grenzsteine } aus Naturgestein
6. Seetonnensteine } aus Naturgestein
7. Nummernsteine } aus Naturgestein
8. Vermessungssteine } aus Naturgestein
9. Tone
10. Schamotte

Anlage B

Tarifsätze

§ 2

Entfernung in km bis	Mindestsätze pro t-Gewicht der Ladung DM
1	1,65
2	1,85
3	2,00
4	2,20
5	2,40
6	2,55
7	2,75
8	2,85
9	3,00
10	3,15
12	3,35
14	3,50
16	3,70
18	3,90
20	4,05
23	4,35
26	4,65
29	4,90
32	5,15
35	5,40
38	5,60
41	5,90
44	6,10
47	6,45
50	6,85
55	7,30
60	7,70
65	8,20
70	8,60
75	9,05
80	9,60
85	10,05
90	10,55
95	11,00
100	11,50
105	12,05
110	12,60
115	13,10
120	13,60
je weitere angefangene 5 km	0,55

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden*)

Vom 24. September 1973

Auf Grund des § 77 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1284), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Bestimmung der zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden vom 2. April 1962 (GVBl. I S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Nr. 11 gestrichen.
2. In § 3 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Einsicht in Zeugnisse der in § 18 Abs. 1 Bundes-Seuchengesetz genannten Personen können auch die nach § 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittelgesetz vom 16. Juni 1961 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 261), mit dem Vollzug der Lebensmittelüberwachung beauftragten sachkundigen Bediensteten nehmen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. September 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

*) Ändert GVBl. II 351-10

Sechste Verordnung zur Änderung der Fleischbeschaugebührenordnung*)

Vom 21. August 1973

Auf Grund des § 2 des Fleischbeschaukostengesetzes vom 5. Juli 1961 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit Art. 12 des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeiten der Minister vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Fleischbeschaugebührenordnung vom 13. Juli 1961 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. August 1970 (GVBl. I S. 558), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben für die Ausführung der Schlachttier- und Fleischbeschau zu entrichten:

	je Tier
a) bei Pferden und sonstigen Einhufern	DM 15,—
b) bei Rindern über 6 Wochen	DM 13,—
c) bei Rindern unter 6 Wochen	DM 7,—
d) bei Schweinen (ausschließlich Trichinenschau)	DM 7,—
e) bei Schafen, Ziegen, Ferkeln, Zickeln, Lämmern	DM 4,60"

2. In § 1 Nr. 2 wird die Zahl „2,20" durch die Zahl „2,70" ersetzt.
3. In § 2 Satz 1 werden die Worte „und 2" gestrichen.
4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Eineinhalbfache Gebühren

Sind für einen Beschaubezirk Beschauzeiten oder Schlachttage bestimmt und wird der Beschauer zu anderen Zeiten in Anspruch genommen, so erhöhen sich die Gebühren nach § 1 Nr. 1 und 2 um 50 vom Hundert."

5. In § 5 wird die Zahl „10" durch die Zahl „15" und die Zahl „12" durch die Zahl „16" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. August 1973

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

*) Ändert GVBl. II 357-4

Zweite Anordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz*)

Vom 7. September 1973

Auf Grund des § 66 Abs. 4 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1125) und des § 1 Nr. 5 der Ersten Anordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit von Landesbehörden nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 13. März 1972 (GVBl. I S. 74) wird auf Antrag der Gemeinde bestimmt:

§ 1

Die Aufgaben der Umlegung, die der Gemeinde Söhrewald, Landkreis Kassel, obliegen, werden dem Hessischen Amt für Landeskultur in Kassel als Flurbereinigungsbehörde übertragen. Die Übertragung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2

(1) Nicht übertragen werden die Befugnis nach § 46 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes zur Anordnung der Umlegung, die Befugnis nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird, und die Befugnis nach § 59 Abs. 5 Satz 2 des Bundesbaugesetzes, die Übertragung des Grundstücks zu verlangen, wenn einem Baugebot nicht entsprochen wird.

(2) Die Rechtsstellung der Gemeinde als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3 und § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) sowie nach den §§ 64 und 78 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. September 1973

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 81-16

Anordnung über die Aufhebung des Gerichtstages des Amtsgerichts Eschwege in Herleshausen*)

Vom 10. September 1973

Auf Grund des § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 8. April 1968 (GVBl. I S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 199), wird bestimmt:

§ 1

Der Gerichtstag des Amtsgerichts Eschwege in Herleshausen wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. September 1973

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

*) GVBl. II 210-30

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 29,80 DM einschließlich 1,55 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 24 kostet —,80 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.